



Grundlagenvereinbarung

Gemäß Vorstandsbeschluss vom 17.10.23

zwischen der Privatschule der Deutschen Botschaft Ankara, Ernst-Reuter-Schule vertreten durch den Schulleiter Herrn Torsten Reinecke und den Erziehungsberechtigten Frau _____ (Name der Mutter) und Herrn _____ (Name des Vaters) als elterliche Vertretung für _____ (Name des Kindes), geb. am _____

§1 Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die Privatschule der Deutschen Botschaft Ankara, Ernst-Reuter-Schule ist eine anerkannte Deutsche Auslandsschule. Sie soll dem Schüler vor allem die deutsche Sprache und Kultur und ein wirklichkeitsgerechtes Bild von Deutschland in seinen mannigfaltigen Aspekten und Bildungsinhalten vermitteln. Darüber hinaus besteht auch in der Begegnung mit der türkischen Kultur und Sprache sowie anderer Kulturen ein weiteres wesentliches Bildungsziel. Die Schule befähigt ihn so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht ihn zu Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens.

Die Schule soll dem Schüler ermöglichen, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihm Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, ihn zu selbständigem Urteil zu führen und seine persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll ihn zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem gleichberechtigten Mitmenschen, zu respektvollem Umgang mit anderen, zur Anerkennung demokratischer und ethischer Normen und Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen.

Die Vermittlung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen sowie erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule. Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach den in der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Regelungen der Kultusministerkonferenz und der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten.

§2 Aufgaben der Schule

Die Schule verpflichtet sich auf Grundlage der zur Verfügung stehenden organisatorischen und personellen Möglichkeiten zur bestmöglichen Vermittlung der notwendigen Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse und erzieherischer Werte entsprechend der in §1 genannten Bildungsziele, die es dem Schüler ermöglichen sollen, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Dabei ist sich die Schule bewusst, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von besonderer Wichtigkeit ist. Daher wird die Schule die Erziehungsberechtigten und den Schüler regelmäßig über Lern- und Leistungsstände informieren und dabei auch Aussagen zum Sozialverhalten treffen. Bei relevanten Veränderungen des Lern- und / oder Sozialverhaltens wird die Schule von sich aus Kontakt zu den Erziehungsberechtigten aufnehmen, um gemeinsame Vorgehensweisen

abzusprechen. Sofern Anliegen an die Schule herangetragen werden, wird die Schule innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens reagieren.

§3 Aufgaben der Erziehungsberechtigten

Mit der Anmeldung ihres Kindes an der Privatschule der Deutschen Botschaft Ankara, Ernst-Reuter-Schule erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich mit den Erziehungszielen und Arbeitsweisen der Schule einverstanden. In besonderem Maße betrifft dies die Erziehung zu einem demokratischen Bewusstsein, zur Toleranz gegenüber Andersdenkenden, anderen Religionen und anderen Kulturen, zur Gleichberechtigung der Geschlechter, zu respektvollem Umgang miteinander und zur Gewaltfreiheit.

Auch die Eltern sind sich bewusst, dass eine gute schulische Arbeit nur gelingen kann, wenn Eltern und Schule vertrauensvoll zusammenarbeiten. Daher informieren die Erziehungsberechtigten die Schule rechtzeitig und ggf. auch schon während des Aufnahmeverfahrens über Besonderheiten und relevante Veränderungen, die die schulische Arbeit betreffen. Des Weiteren sind auch die Eltern an gemeinsamen Lösungen bei auftretenden Problemen interessiert und akzeptieren ErzieherInnen und Lehrkräfte als pädagogisches Fachpersonal. Die Erziehungshoheit und damit aber auch die Erziehungsverpflichtung verbleibt bei den Eltern. Sie sind für die Einhaltung der Regeln, auch der ihre Kinder betreffenden, verantwortlich.

Die Erziehungsberechtigten unterstützen die schulische Arbeit, indem sie ihr Kind ausgeschlafen, mit ausreichendem Frühstück und mit allen notwendigen Materialien pünktlich in die Schule schicken und zuhause einen geeigneten Arbeitsplatz vorhalten. Sie nehmen an schulischen Informationsveranstaltungen wie z.B. Elternabenden und Elternsprechtagen teil, nutzen die digitalen Anwendungen wie IServ und Untis und engagieren sich für die Schulgemeinschaft. Bei Abwesenheit des Schülers durch Krankheit informieren sie die Schule rechtzeitig am ersten Tag, notwendige Beurlaubungen müssen frühzeitig, mindestens eine Woche vorher, beantragt werden. Sie sind sich bewusst, dass alle schulischen Veranstaltungen, dazu gehören auch Tagesausflüge und Klassenfahrten, Pflichtveranstaltungen sind und daher eine Teilnahmeverpflichtung des Schülers besteht. Eine Ausnahme kann nur bei krankheitsbedingter Nichtteilnahme, die durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird, erteilt werden. Nimmt ein Schüler aus anderen Gründen nicht an einer Tages- oder Klassenfahrt teil, sind die Eltern zur anteiligen Kostenübernahme verpflichtet.

Gute schulische Arbeit ist nur möglich, wenn die Schule über ausreichende finanzielle Mittel verfügt. Daher ist die termingerechte Zahlung des Schulgeldes eine weitere wesentliche Verpflichtung der Eltern.

Schließlich ist den Eltern bewusst, dass sie gelegentlich für die eigenständige Übersetzung schulischer Informationen sorgen müssen.

§4 Umgang mit Konflikten

Schule ist ein Bereich, in dem eine grundsätzliche Übereinstimmung in der Zielsetzung, nämlich der bestmöglichen Ausbildung der Kinder, besteht. Allerdings gibt es immer wieder unterschiedliche Auffassungen über den Weg zu diesem Ziel. Daher treten gelegentlich Konflikte zwischen Schule und Erziehungsberechtigten auf. Daher vereinbaren beide Parteien:

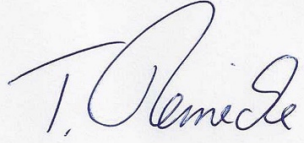
1. Eine Konfliktlösung wird zunächst dort angestrebt, wo er entstanden ist. Dies bedeutet, dass die Eltern zunächst mit der betroffenen Erzieherin / der betroffenen Lehrkraft Kontakt aufnehmen, um sich auszutauschen und den Konflikt zu lösen.
2. Kommt es zwischen den Beteiligten zu keiner einvernehmlichen Lösung, kann in einem zweiten Schritt die entsprechende Koordination eingebunden werden.
3. Kommt es auch im zweiten Schritt zu keiner einvernehmlichen Lösung, kann die Schulleitung eingebunden werden. Diese entscheidet abschließend.

Beide Parteien nehmen zur Kenntnis, dass der Vorstand des Schulvereins der Privatschule der Deutschen Botschaft Ankara kein Organ der individuellen Konfliktlösung ist.

§5 Schlussbestimmungen

Die Ernst-Reuter-Schule ist eine Angebotsschule in privater Trägerschaft. Daher besteht keine Verpflichtung für Eltern, ihre Kinder an der Schule anzumelden, noch besteht eine Verpflichtung der Schule, Kinder aufzunehmen. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, dass sich beide Parteien bei unüberbrückbaren Differenzen oder gravierendem Vertrauensverlust voneinander trennen. Eine Trennung auf Wunsch der Eltern erfolgt durch ordnungsgemäße Abmeldung. Eine Trennung auf Veranlassung der Schule erfolgt nach Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nicht ohne Vorstandsbeschluss.

Ankara, den _____



Unterschrift Erz.ber.

Unterschrift Erz.ber.

Unterschrift Schulleiter